



II-2982 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

DER BUNDESMINISTER FÜR INNERES

Zl. 74.000/11-II/14/77

1379 IAB

Anfragebeantwortungen;

1977-12-02

hier: schriftliche Anfrage der
Abgeordneten Kraft, Gurtner
und Genossen.

zu 1449 IJ

Anfragebeantwortung

In Beantwortung der von den Herren Abgeordneten Kraft, Gurtner und Genossen am 7. November 1977 eingebrachten Anfrage, betreffend Abschaffung der Grenzkarte für Grenzpendler in die Bundesrepublik Deutschland, beehe ich mich nachstehendes mitzuteilen:

Seit der Anfragebeantwortung meines Amtsvorgängers im August 1974 haben die gesetzlichen Grundlagen hinsichtlich österreichischer Staatsbürger, die als Grenzgänger in der Bundesrepublik Deutschland eine Beschäftigung ausüben, keine Änderung erfahren. Demnach benötigen diese Personen nach wie vor außer der deutschen Arbeitserlaubnis entweder einen gültigen österreichischen Reisepaß und eine deutsche Aufenthaltserlaubnis (Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und der Regierung der Bundesrepublik Deutschland über den Personenverkehr, BGBI.Nr. 329/1969) oder eine Grenzkarte, die für die Höchstdauer von einem Jahr ausgestellt und dreimal für den gleichen Zeitraum verlängert werden kann (Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland, BGBI.Nr. 115/1956).

Wie einem Schreiben des Grenzgänger Rechtsschutzverbandes Oberösterreich - Salzburg vom 22. April 1976 zu entnehmen ist, wird seitens der bayerischen Grenzpolizei weiterhin auf die strikte Einhaltung der vorer-

wähnten zwischenstaatlichen Vereinbarungen zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland geachtet. Gegen diese Haltung der bayerischen Behörden vermag in rechtlicher Hinsicht nichts eingewendet zu werden.

Schon seit dem Jahre 1970 besteht Einvernehmen zwischen Österreich und der Bundesrepublik Deutschland darüber, daß das Abkommen über den Kleinen Grenzverkehr den Gegebenheiten nicht mehr hinreichend entspricht. Vorarbeiten zur Schaffung eines neuen Abkommens waren bereits so weit gediehen, daß schon in der zweiten Hälfte des Jahres 1972 Delegationsverhandlungen stattfinden sollten. Im September 1972 ersuchte jedoch die deutsche Seite um Verlegung des Termines, weil die damals durchgeführten Verhandlungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der DDR eine neuerliche Überprüfung des Abkommensentwurfes seitens der Bundesrepublik Deutschland erforderlich machten.

In der Folge hat das Bundesministerium für Inneres im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten mehrmals bei den zuständigen Behörden der Bundesrepublik Deutschland auf die Aufnahme von Verhandlungen in dieser Angelegenheit gedrängt.

Mit Verbalnote vom 18. April 1977 an die Österreichische Botschaft in Bonn hat das Auswärtige Amt der Bundesrepublik Deutschland schließlich mitgeteilt, daß weiterhin Interesse am Abschluß eines deutsch-österreichischen Abkommens über den Grenzübertritt von Personen im Kleinen Grenzverkehr bestehe und der österreichische Vorschlag, einen Abkommensentwurf dem Auswärtigen Amt zuzuleiten, begrüßt werde.

Ein Arbeitsentwurf für ein solches Abkommen wurde von meinem Ressort bereits erstellt und allen in Betracht kommenden Behörden zur Abgabe von Stellungnahmen übermittelt.

Nach Einlangen der Stellungnahmen wird voraussichtlich zu Beginn des Jahres 1978 nach einer interministeriellen

- 2 -

Besprechung ein als Grundlage für Verhandlungen mit der Bundesrepublik Deutschland geeigneter Abkommensentwurf im Wege des Bundesministeriums für Auswärtige Angelegenheiten den deutschen Behörden zugeleitet werden.

Auch der neue Abkommensentwurf sieht die Einführung einer Grenzkarte vor, doch soll diese im Gegensatz zur derzeitigen Regelung (einjährige Gültigkeitsdauer und zusätzlicher Lichtbildausweis) mit einer fünfjährigen Gültigkeitsdauer ausgestellt und mit einem Lichtbild versehen werden, sodaß das Erfordernis eines zusätzlichen Lichtbildausweises wegfallen wird. Überdies wird die Gültigkeitsdauer der Grenzkarte bis zu einer Gesamtdauer von zehn Jahren verlängert werden können.

1. Dezember 1977

